

**Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung  
Vom 14. Januar 2022**

Aufgrund des § 16 Absatz 4 und des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1  
Änderung der Zeugnisverordnung**

Die Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 843), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. bei Vorliegen der im Landeskonzept Bilingualer Unterricht für das Landeszertifikat Bilingualer Unterricht definierten Voraussetzungen das in der ersten modernen Fremdsprache in einem oder mehreren Sachfächern oder Lernfeldern erreichte zweitsprachliche Niveau gemäß dem auf Grundlage des GER und des Companion Volume erstellten „Bili-GER“; Rechte oder Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.“

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Schuljahr 2021/22 werden bei einer Schülerin oder einem Schüler im Zeugnis folgende Zeiten als Hinweise auf Unterrichtsversäumnisse gemäß Absatz 1 Nummer 6 nicht vermerkt:

1. Zeiten, in welcher eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund eines klar erhöhten Risikos für einen schweren Verlauf bei einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bei sich selbst oder bei einem mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen vom Unterrichtsbesuch gemäß § 15 SchulG beurlaubt gewesen und ein Lernen in Distanz gemäß der dazu mit der Schule verabredeten Beschulungsvereinbarung erfolgt ist,
2. Zeiten, in welcher die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer häuslichen Quarantänerpflicht nicht am Präsenzunterricht teilnehmen konnte.

Auf Verlangen der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers wird der Hinweis aufgenommen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Januar 2022

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur